

Allgemeine Geschäftsbedingungen PLATH GmbH für den Einkauf – Ausgabe Januar 2018

§1 Allgemeines

1.1 Die Vertragsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und der PLATH GmbH richtet sich nach der Bestellung, der Auftragsbestätigung und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten die wichtigsten Lieferbedingungen des Auftragnehmers an die PLATH GmbH sowie die Rechte und Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen der Bestellung.

1.3 Liefer- und sonstige Vertragsbedingungen des Auftragnehmers sowie Änderungen oder Ergänzungen zu der Bestellung werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die PLATH GmbH stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Definitionen

Auftragnehmer: Der Auftragnehmer ist Verkäufer einer Ware oder einer Dienstleistung. Er ist Vertragspartner der PLATH GmbH (nachfolgend „PLATH“ genannt).

Erfüllungsort: Örtlichkeit, an welcher die jeweilige Teil- oder Gesamtleistung zu erbringen ist bzw. erbracht wird, laut Incoterms in der Bestellung.

Lieferung: Bezeichnung einer Teil- oder Gesamtleistung von Waren und/oder Diensten, die gemäß Bestellung zu liefern ist.

Mangel/Mängel: Die Ware oder die Dienstleistung zeigt einen Mangel, wenn bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Qualität erfüllt ist. In dem Maße, in dem die Qualität nicht vereinbart wurde, ist die Ware oder die Dienstleistung fehlerhaft, wenn

1. es nicht für die bestimmungsgemäße Verwendung geeignet ist oder

2. es nicht für den üblichen Gebrauch geeignet ist und seine Qualität im Vergleich zu Waren oder Dienstleistungen der gleichen Art nicht üblich ist und ein vernünftiger Käufer eine deutlich bessere Qualität im Hinblick auf die Art der Ware oder Dienstleistung erwarten kann

Qualität umfasst Merkmale, die ein vernünftiger Käufer von öffentlichen Aussagen über bestimmte Merkmale des Gutes oder der Dienstleistung erwarten kann, die vom Verkäufer, dem Produzenten oder seinem Assistenten gemacht werden.

Mängelkategorie: Gefundene Mängel werden nach ihren Auswirkungen auf die Benutzbarkeit des jeweiligen Prüfgegenstandes eingestuft. Zusätzlich kommen Aspekte wie die Gefährdung von Menschen hinzu.

Kategorie 1 (1 – Blocker):

Der Mangel verhindert die Ausführung einer oder mehrerer wesentlicher spezifizierter Funktionen. Durch den Mangel entsteht Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen.

Kategorie 2 (2 – Critical):

Der Mangel behindert schwerwiegend die Ausführung einer oder mehrerer wesentlicher spezifizierter Funktionen. Es gibt keinen Workaround.

Kategorie 3 (3 – Major):

Der Mangel behindert schwerwiegend die Ausführung einer oder mehrerer wesentlicher spezifizierter Funktionen. Es gibt aber einen Workaround.

Kategorie 4 (4 – Normal):

Der Mangel verursacht Unbequemlichkeiten, behindert aber nicht die Ausführung wesentlicher spezifizierter Funktionen.

Kategorie 5 (5 – Minor):

Alle anderen Mängel

§ 3 Leistungsbedingungen, Wareneingang

3.1 Der Auftragnehmer hat die Lieferung gemäß der vereinbarten Spezifikationen bzw. Leistungsbeschreibung mangelfrei zu erbringen. Die Lieferung muss dem Stand der Technik, den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

3.2 Bei erkennbarer Verzögerung eines Termins oder einer Frist ist der Auftragnehmer verpflichtet, PLATH unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen über die Dauer der Verzögerung und vorgesehene Abhilfemaßnahmen zu benachrichtigen. Die Geltendmachung aus der Verzögerung resultierender Rechte von PLATH bleibt hiervon unberührt.

3.3 Das Eigentum an der jeweiligen Lieferung geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf PLATH über.

3.4 Die vom Auftragnehmer durchzuführende Realisierung der Lieferung unterliegt einer Annahme an jedem Erfüllungsort.

3.5 Sollten die von dem Auftragnehmer nach dieser Bestellung übernommenen Leistungen nicht zu der vereinbarten Zeit erbracht worden sein, ist PLATH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Preises (zuzüglich Umsatzsteuer), der für die verspätete Leistung gemäß Bestellung vereinbart worden ist, und zwar für jede Woche, den der Vertragsverstoß andauert, zu erheben, maximal aber 5% des vereinbarten Preises (zuzüglich Umsatzsteuer) für alle vom Auftragnehmer nach dieser Bestellung übernommenen Leistungen.

3.6 Folgen des Verzugs

Der Auftragnehmer kommt bei Überschreitung des Liefertermins ohne weitere Mahnung in Verzug. PLATH stehen sämtliche gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs zu. Insbesondere ist PLATH berechtigt, Verzugsschäden geltend zu machen und von der Bestellung zurück zu treten, entweder nach Ablauf einer ungenutzt abgelaufenen Nachfrist bei Fixterminen auch ohne weitere Nachfristsetzung oder sofort mit Ablauf des Liefertermins.

Der Auftragnehmer ersetzt PLATH sämtliche Schäden, die PLATH durch eine verspätete Leistungserbringung entstehen. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschliessend, auch die hier beschriebenen Schäden und Schadensrisiken und Folgeschäden des Lieferverzugs, ungeachtet der Höhe, die den Kaufpreis um ein Vielfaches überschreiten können.

§ 4 Haftung für Mängel

4.1 Wird bei der Abnahme festgestellt, dass die der Abnahme unterzogenen Leistungen des Auftragnehmers einen schweren Mangel (Kategorie 1-3) aufweisen, so ist die Abnahme gescheitert. Die Abnahme ist nach jedem Mangelbeseitigungsversuch des Auftragnehmers vollumfänglich zu wiederholen. Übernahme und Nutzung der Lieferung bedeutet keine Abnahme.

Ist eine Leistung des Auftragnehmers allerdings mit einem geringen (Kategorie 4-5) Mangel behaftet, kann die erneute Abnahme innerhalb der Garantiezeit mit zuvor einzuholender Zustimmung von PLATH auf die Überprüfung der Beseitigung des geringfügigen Mangels beschränkt werden.

4.2 Falls PLATH im Zuge der Annahme einen Teil oder die Gesamtheit der Lieferung verweigert, hat der Auftragnehmer PLATH unverzüglich einen schriftlichen Bericht vorzulegen, in dem die Ursachen der Mängel, die machbaren und notwendigen Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung der Mängel und der Verzögerung angegeben sind. Alle Kosten, die sich aus der Verweigerung der Annahme aufgrund eines Fehlers und der Beseitigung der betreffenden Mängel ergeben, trägt der Auftragnehmer.

§ 5 Gewährleistung

5.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Lieferung oder, wenn die Lieferung ein Bestandteil eines Werkvertrages ist oder, wenn die Abnahme der Lieferung vertraglich vereinbart ist, mit der Lieferung. Die Gewährleistungsfrist endet nach 24 Monaten.

5.2 Falls die Lieferung während der Gewährleistungsfrist Mängel zeigt, hat der Auftragnehmer - vorbehaltlich der Wahl von PLATH und kostenfrei - entweder Mängel zu beheben oder fehlerhafte Merkmale der Lieferung durch nicht fehlerhafte Merkmale zu ersetzen, sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart. Dies gilt ohne Einschränkung auch für Software.

5.3 Ansprüche aus Ziff. 5.2 sind dem Auftragnehmer von PLATH innerhalb von zwei Wochen, nachdem PLATH Kenntnis von der Entdeckung des jeweiligen Mangels erlangt hat, anzuzeigen.

5.4 Im Falle eines schwerwiegenden Mangels, insbesondere der Software, wird der Auftragnehmer die von PLATH gewählten Nacherfüllungsmaßnahmen unverzüglich nach Zugang einer Anzeige lt. Ziff. 5.3 durchführen. Sollte der Auftragnehmer mit den in diesem Falle erforderlichen Nacherfüllungsmaßnahmen nicht innerhalb einer von PLATH zu bestimmenden angemessenen Frist nach Zugang der Anzeige lt. Ziff. 5.3 in erfolversprechender Weise begonnen haben oder sollte der Auftragnehmer nach der Ansicht von PLATH nicht mit ausreichendem Nachdruck die Nacherfüllungsmaßnahmen betreiben, ist PLATH berechtigt, die Nacherfüllungsmaßnahmen

auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder von einem Dritten durchführen zu lassen (Ersatzvornahme) und für die dazu erforderlichen Aufwendungen vom Auftragnehmer Vorschuss in Höhe von 30% der geschätzten Mehrkosten zu verlangen.

5.5 Die in Ziff. 5.1 und 5.3 genannten Fristen verlängern sich um die Zeiträume, in denen die Lieferungen des Auftragnehmers, aufgrund von Mängeln der Leistungen des Auftragnehmers nicht genutzt werden konnte. Sollten Leistungen des Auftragnehmers ausgetauscht oder ersetzt worden sein, gelten die vorstehenden Regelungen; die vorstehenden Fristbestimmungen gelten auch für die Austausch- und Ersatzleistungen.

5.6 Alle anderen Rechte nach dem geltenden gesetzlichen Gewährleistungsgesetz von PLATH bleiben unberührt.

§ 6 Ausführbestimmungen

6.1 Die Lieferung oder ein Teil der Lieferung unterliegt den nationalen, ausländischen oder internationalen Handels- und Ausfuhrkontrollgesetzen und -vorschriften (nachstehend "Ausfuhrbestimmungen" genannt). Für alle Waren, die nach den Gesetzen und Verordnungen der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und/oder des nationalen Gesetzes oder Reglements des Landes, in dem sich eine Vertragspartei befindet, unterliegt, muss jede Vertragspartei diese Gesetze und Vorschriften einhalten und stimmt zu, die Waren unter Ausfuhrkontrolle nur an Personen und/oder Einrichtungen an den in der Lizenz gebotenen Orten und/oder Gebieten zu übertragen und sonstige Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen. Die empfangende Partei verpflichtet sich, die Ware nicht an Dritte einschließlich ihrer eigenen Angestellten zu exportieren oder anderweitig zu übertragen, ohne zuvor alle erforderlichen US-, Europäischen Union- und/oder nationalen Genehmigungen oder Lizenzen zu erhalten.

6.2 Verpflichtung zur Unterstützung der Erlangung von Lizenzen

Soweit alle oder ein Teil der Lieferungen oder Leistungen Gegenstand der Ausfuhrbestimmungen sind, hat der Auftragnehmer rechtzeitig und kostenlos die erforderlichen Klassifizierungsbestimmungen, behördlichen Genehmigungen, Lizenzen und Genehmigungen vorzulegen, die für die Ausfuhr der Lieferung oder eines Teils der Lieferung erforderlich sind. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung liegt bei der zuständigen Vertragspartei aufgrund des geltenden Ausfuhrkontrollgesetzes.

6.3 Im Falle der Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen des Lieferanten zur Erfüllung der Lieferung oder eines Teils der Lieferung, die den Exportbestimmungen entspricht, hat der Lieferant auf eigene Kosten die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, um alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der zuständigen Behörde eine Genehmigung in Bezug auf die Lieferung oder einen Teil der Lieferung zu erhalten, die für PLATH erforderlich ist, um die Lieferung oder einen Teil der Lieferung zu liefern und zu unterstützen.

§ 7 Instandhaltung, Reparatur, Modifikationen und Technische Unterstützung

7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber PLATH, auf Verlangen von PLATH ein bindendes Angebot über Instandhaltungs-, Reparatur- und Modifikationsarbeiten zu übermitteln.

7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber PLATH ferner, auf Verlangen von PLATH ein bindendes Angebot für technische Unterstützung zu übermitteln, in dem der Auftragnehmer eigenes Personal entsendet, um Personal von PLATH bei der Instandhaltung, Reparatur und Modifikation der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen anzuleiten und zu unterstützen.

§ 8 Schutzrechte Dritter, Nutzungsrechte, Software

8.1 Schutzrechte Dritter

8.1.1 Der Auftragnehmer garantiert PLATH im Wege eines selbständigen Garantieversprechens gemäß § 311 BGB, dass die vom Auftragnehmer nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen frei von jeglichen Beschränkungen durch Rechte Dritter aus oder im Zusammenhang mit Know-how, Patenten, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster- oder sonstigen Schutzrechten (nachfolgend „Schutzrechte“ genannt) sind, auch sofern und soweit die Leistungen des Auftragnehmers mit Leistung anderer Personen oder Unternehmungen verbunden oder gemeinsam genutzt werden, es sei denn, PLATH hätte einer solchen Beschränkung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jeweils gegenüber PLATH, insoweit im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter, PLATH von jeglichen Ansprüchen freizuhalten und freizustellen, die von Dritten gegenüber PLATH aus der Verletzung von Schutzrechten oder wegen eines Wettbewerbs- oder Kartellverstoßes des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den Schutzrechten geltend gemacht werden.

8.1.2 Ohne die anderen Bestimmungen dieser Bestellung zu berühren, ist PLATH dazu berechtigt, diese Bestellung durch schriftliche Erklärung aufzulösen, wenn PLATH oder der Endkunde von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen wird.

8.2 Nutzungsrechte

8.2.1 Der Auftragnehmer räumt PLATH an der Lieferung das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte sowie übertragbare Nutzungsrecht ein. PLATH ist insbesondere berechtigt, die Lieferung oder Teile hiervon in andere Produkte zu integrieren, diese integriert oder nicht integriert weltweit zu vertreiben und, soweit zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich, zu bearbeiten oder anders umzugestalten oder umzuarbeiten und die Ergebnisse hiervon wie vorgeannt zu vertreiben. Der Auftragnehmer gewährt PLATH ein nicht ausschließliches, übertragbares, unbeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht an den vom Auftragnehmer nach den Bestimmungen dieser Bestellung zu erbringenden Leistungen, insbesondere an allen Computerprogrammen, die Gegenstand der von dem Auftragnehmer nach den Bestimmungen dieser Bestellung zu

erbringenden Leistungen sind (nachfolgend „Software“ genannt), bzgl. PLATH allerdings nur für Zwecke der Aus- und Durchführung dieser Bestellung.

8.2.2 Ohne andere Bestimmungen einer Bestellung zu berühren, sollen die Nutzungsrechte gemäß Ziff. 8.2.1 insbesondere bzgl. Software auch einschließen:

a) Das Recht, jegliche Rechte aus oder im Zusammenhang mit den Schutzrechten an der Software auszuüben und wahrzunehmen oder ausüben oder wahrnehmen zu lassen, gleich auf welche Art oder Weise, um die Nutzung der Software für alle zulässigen oder gegenwärtig oder zukünftig geeigneten Zwecke, insbesondere Verteidigungszwecke, zu verbessern, sofern dies im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb von PLATH erfolgt.

b) Das Laden, Anzeigen, Laufenlassen, Übermitteln und Speichern der Software oder einer angepassten Version davon, auch im Hinblick auf Instandhaltung, Fehlerkorrektur, Viruskontrolle, Einführung potentieller Verbesserungen, Übertragung zu anderen Geräten, Interfacing und/oder Dialogfähigmachung der Software mit anderer Software oder anderen Geräten, Veränderung von Parametern, Einführung sowie Veränderung und Entfernung von Sicherheitsmaßnahmen, Herstellung sowie Lagerung und Veränderung von Back-up Kopien sowie Entwicklung und Testung der Software.

c) Das Anfertigen oder anfertigen lassen von Kopien der Software für Sicherungszwecke. Im Falle der Anfertigung von Sicherungskopien sollen die Angaben zu Urheberrechten nicht entfernt werden.

8.3 PLATH wird hiermit jeweils vom Auftragnehmer berechtigt, die Rechte gemäß den vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, sofern und soweit dies zweckmäßig ist, damit die Lieferung zu den Verteidigungszwecken des Endkunden und die Rechte des Endkunden vollumfänglich ausgeübt werden können. Die Nutzungsrechte gemäß den vorstehenden Bestimmungen sind nicht an spezielle Geräte oder spezielle Einsatzorte gebunden.

§ 9 Sicherheit und Geheimhaltung

9.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber bewusst und erkennen hiermit nochmals ausdrücklich an, dass die Vertragsparteien verpflichtet sind, alle Informationen über die Lieferungen, die im Rahmen dieser Bestellung durchgeführt werden, vertraulich zu behandeln. Vor diesem Hintergrund verpflichten sich PLATH und der Auftragnehmer, Unterlagen, Zeichnungen, Verfahren, technische Kenntnisse und Erfahrungen sowie sonstige Informationen und Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieser Bestellung bekannt werden, geheim zu halten und sie ausschließlich für Zwecke dieser Bestellung zu verwenden. Beide Parteien haben ihre Beschäftigten – auch für die Zeit nach deren Ausscheiden – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. PLATH und der Auftragnehmer werden jeweils sicherstellen und bewirken, dass sie die jeweils von ihnen zur Realisierung der Lieferung beratend oder ausführend

hinzugezogenen anderen Unternehmen und Personen entsprechend verpflichten.

9.2 PLATH ist berechtigt, dem Auftragnehmer die Beauftragung bestimmter Dritter zur Durchführung von Leistungen für Militär bzw. Geheimdienste, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Bestellung ergeben, zu untersagen.

§ 10 Haftung für Ansprüche und Rechte

10.1 Der Auftragnehmer haftet gegenüber PLATH nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, PLATH von allen Ansprüchen und Rechten Dritter, die gegen PLATH geltend gemacht werden, freizustellen und freizuhalten. Weitere Ansprüche, die PLATH zustehen, bleiben unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Änderungen und Ergänzungen einer Bestellung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch hinsichtlich dieser Schriftformbestimmung.

11.2 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und PLATH ist Hamburg, Bundesrepublik Deutschland.

11.4 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung, insbesondere dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck, am nächsten kommt.